

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

No. 19.

Donnerstag, den 13. Februar.

1902.

### Polizei-Verordnung

#### betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Rhain folgendes verordnet:

#### I. Geltung anderweitiger Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahräder) gelten hinsichtlich der Vorschriften der den Verkehr mit Fahrzeugen beziehungsweise Kraftfahrern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizeiverordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnungen treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Verkehr verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken beziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportdienste dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

#### II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Kraftfahrzeuge müssen betrieblicher eingerichtet sein. Die Erregung übermäßigen Geräusches, sowie die Gutverteilung belästigenden Rauches oder Dampfes oder belästigender übler Gerüche ist unstatthaft.

Etwaige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Straßendämmen von 10 Meter Breite und Kraftfahräder auf solchen von 8 Meter Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die Lastentransportzwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Asphaltplaster bei einer Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde auf längstens 8 Metern zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahräder genügt eine der vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Hupe ausgestattet sein. Die mit derselben zu gebenden Warnungssignale müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlauten oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, daß der Fahrer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farblos sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen durch den Fahrer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrern genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schild versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Werkstücke der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angibt.

#### III. Polizeiliche Controlvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Rhain öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungsnummer, sowie mit der Bezeichnung des Sitzes der Polizeibehörde versehen sein, welche die Nummer ausgegeben hat.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Eigentümers zu richten. Dem Antrage wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist von dem Nachstehenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfmaschinen bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Name und Wohnort beziehungsweise Wohnung der Eigentümer und Fuhranten sind dehnlos Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben.

Ueber die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich in der Provinz Hessen-Rhain befindet, ist der zuständige Regierungs-Präsident befugt, nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine dem vorgeführten Fahrzeug entsprechende fabrikmäßige gefertigte Waagenart (Type) den Bestimmungen 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veränderung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 zugelassenen Waagenart angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabfolgen, daß auf Vorweisung derselben sich für die Ortspolizeibehörde eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fahrzeug den §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit der Waagenart.

§ 13. Die Bezeichnung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigentümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeuges nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbaren Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Oberpräsident behält sich vor, über die Ausführung dieser Vorschriften im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Hessen-Rhain verweilende Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bezeichnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Fahrer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande auscertifizierte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsbemerk einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibusse, Droschken und dergleichen), eine andere geregelt Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der etwaigen Befristung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen hinsichtlich deren eine Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

#### IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 18. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken, und daß es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer untauglichen oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Ist das Kraftfahrzeug Eigentum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Fahrzeug in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald der Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

#### V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einer Behörde, einer behördlich beauftragten Fachschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers zur Kenntnisaufnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande auscertifizierte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsbemerk einer Deutschen Behörde versehen sind.

Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Kraftfahrzeug dienstlich benutzen, bedürfen eines Befähigungszugewinnes nicht.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 21) verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Derselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Bilden die Kraftwagen oder -Fahräder öffentliche Transportmittel, so können für ihre Fahrer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen zur Anwendung kommen.

§ 25. Der Fahrer ist gleich dem Eigentümer (§ 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerk versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne des § 21 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 26. Der Fahrer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen, in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, darüber hinaus das Befahren bestimmter Straßen, Wege

und Plätze, sowie von Teilen derselben ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind in diesem Falle die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf künstlich angebauten Straßen das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (15 Kilometer in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Beobachtungsweite darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden, jedoch nicht bei Dunkelheit.

§ 29. Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern von den Regierungs-Präsidenten gestattet werden.

§ 30. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Straßen, die derart schief liegen, daß die Wirksamkeit der Bremsen in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes (10 Kilometer in der Stunde) gefahren werden.

Beim Passieren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abführenden Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ansfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 32. Der Fahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zwecklos oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§ 33. Merkt der Fahrer, daß ein Pferd, oder ein anderes Tier vor dem Kraftwagen steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampftrieb hat zu unterbleiben, insoweit dadurch das Scheuen von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 34. Auf den Haltrauf eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Fahrer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 35. Verläßt der Fahrer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen beziehungsweise das Triebwerk anzuhalten, ferner hat er die Bremse anzusprechen, auch Vorsorge zu treffen, daß ein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

#### VI. Anhängewagen.

§ 36. Das Anhängen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Auf den Transport von Schabstaff getriebener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dieses Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrzeug verbundenen Anhängewagen, Kraftfahräder und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitliches Kraftfahrzeug angesehen, bergestellt, daß die für Kraftfahräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

#### VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Raffel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B.: Fromme.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 der vorstehend veröffentlichten Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom heutigen Tage, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Jedes Kraftfahrzeug hat auf der Rückseite ein Schild zu führen, auf welchem die polizeiliche Erkennungsnummer (in arabischen Ziffern) und der Name der Ortspolizeibehörde (in lateinischer Schrift) anzubringen sind.

2. Das Schild muß von weißer Farbe, mindestens 30 Ctm. breit und mindestens 25 Ctm.

hoch sein. Die Höhe der schwarzen Zahlen soll 12 Ctm. und die Stärke ihrer Grundstriche 2 Ctm., die Höhe der großen Buchstaben 6 Ctm. und ihre Stärke 1 1/2 Ctm. betragen. Schnörkel und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, welche die Deutlichkeit beeinträchtigen, sind fortzulassen.

3. Von der bei der Dunkelheit vorgeschriebenen besonderen Beleuchtung des Schildes kann abgesehen werden, wenn Erkennungsnummer und Name der Ortspolizeibehörde auf der nach rückwärts zu fahrenden Laterne deutlich durchscheinend angebracht sind.

Die unter Nr. 2 vorgeschriebenen Maße sind alsdann gleichfalls innewzuhalten.

Raffel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B.: Fromme.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Antrag auf Zuteilung der Erkennungsnummer gemäß § 10 der Verordnung ist unter Vorlage des Radweises, daß das Fahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt, bei der diesseitigen Verwaltung zu stellen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

J. B.: Falck.

#### Bekanntmachung.

Nachdem § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni v. J. (R. G. Bl. S. 321) einen Zusatz erhalten hat, erscheint es geboten, auch den Auszug aus den Bestimmungen der G. O. über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, der nach § 138 Abs. 2 der G. O. in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung in den Fabrikräumen auszubringen, und dessen Fassung durch die Anlage E der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der G. O. vom 26. Februar 1892 (R. G. Bl. d. L. S. 89) festgesetzt worden ist, entsprechend zu ergänzen. Ich bestimme deshalb, daß Art. VII jenes Auszuges in Zukunft folgende Fassung zu erhalten hat:

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (G. O. § 136 Abs. 1).

Berlin W. 66, den 4. Dezember 1901.

Leipzigstraße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez.: Röder.

Sämtliche Besitzer von Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen, sowie alle beteiligten Kreise werden auf vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe aufmerksam gemacht und ersucht, sich innerhalb der in ihrem Arbeitsräume anzuordnenden Auszüge (E) aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter hiernach zu berichtigen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident. J. B. gez.: Bate.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz von Ratibor.

#### Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

#### § 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorherangehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, daselbst einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

#### Bekanntmachung.

Gefunden: 1 Pferdebede, 1 Sporkassenbuch, 1 goldene Damen-Uhr, 1 Epagierhock, 1 schwarzer Damen-Regenschirm, 2 silberne Herren-Uhren, 1 Taschentuch, 1 Aktentafel, 1 Damen-Portemonnaie.

Zugelassen: 5 Hunde.

Wiesbaden, den 10. Februar 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 11. Februar 1902, Nachmittags 4 Uhr, in den Bürgeraal des Rathhauses zur Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Bericht über die Wahlprüfung der letzten Stadtverordneten-Wahlen und Beschlußfassung gemäß § 29 Abs. 3 der Städteordnung vom 4. Aug. 1897.
2. Antrag auf Bewilligung von 13,500 Mk. zur Ausführung von Straßenbauten bei der Guttenbergstraße.
3. Verkauf dreier Feldwegflächen hinter der Alexandrasstraße.
4. Austausch von Gelände Ecke der Park- und Ringstraße.
5. Erhöhung des städtischen Zuschusses zu den Kosten der Blumenpflege durch Schulkinder.
6. Gewährung eines im Etat nicht vorgesehenen Ruhegehaltes.
7. Wahl einer Commission zur Prüfung des städtischen Submissionswesens.
8. Wahl von fünf Mitgliedern einer gemischten Commission zur Vorbereitung der Bestimmungen über die Abgabe von Wasser aus der Hochdruckleitung.
9. Wahl zweier Mitglieder des Vorstandes der kaufmännischen Fortbildungsschule.
10. Antrag auf Bewilligung eines einmaligen Beitrags für das Schriftstellerheim in Jena.
11. Desgl. auf Bewilligung einer Extra-Ausgabe von 130 Mk. zur Ergänzung der bantchnischen Bibliothek.
12. Desgl. auf Erhöhung des bei den Ausgaben für die Unterhaltung der Waldbänke und Säuhallen vorgesehenen Jahresbetrags von 100 Mk. auf 270 Mk.
13. Austausch von Gelände Ecke Leberberg und Schöne Aussicht.
14. Neuregelung der Gehaltsverhältnisse zweier Bauaufseher.
15. Eine Anfrage des Stadtverordneten Fink an den Magistrat: „Sollen die diesjährigen großen Schulfestien wieder am 15. August ihren Anfang nehmen?“
16. Ein Gesuch des Beamten-Wohnungs-Vereins um Unterstützung seines Vorhabens durch Uebernahme von Geschäftsantheilen und Erlass der Umfasssteuer.
17. Mittheilungen betreffend:
a) die erfolgte Ueberweisung der Haushaltungs-Voranschläge für 1902 an den Finanz-Ausschuß zur Prüfung;
b) die Abschätzung der Ecke des neuen Polizeigebäudes an der Markt- und Friedrichstraße;
c) ein Protest hiesiger Steinhauermeister gegen die Auffassung, daß sie Agenten der Steinbrüche seien.
18. Eine Beschwerde gegen die Bestimmungen über die Ausführung von Installationen zum Anschluß an das städtische Electricitätswerk.
19. Antrag des Magistrats, betreffend Aenderung eines Pachtvertrages. (Zu No. 1, 7, 8 und 9 berichtet der Wahlausschuß, zu No. 2 der Bauausschuß, zu No. 3 bis incl. 6 der Finanzausschuß.)

Wiesbaden, den 10. Februar 1902. Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Verammlung.

Bekanntmachung.

Die Quartierleistung für die Stadt Wiesbaden soll vom April d. J. ab anderweit auf 3 Jahre öffentlich an die Mindestfordernden vergeben werden. Hierzu ist Termin auf Montag, den 15. d. M., Vormittags 11 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 6, anberaumt, wozu Unternehmungslustige hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Vergabebedingungen und das Quartierleistungsgebot schon vor dem Termine an bezeichneter Anstalt während der Dienststunden zur Einsicht offen liegen. In den eingereichten Offerten ist anzugeben, daß diese Bedingungen bekannt sind.

Wiesbaden, den 5. Februar 1902. Der Magistrat. In Vertr.: Sch.

Bekanntmachung.

Der Flächlinienplan für die Elisabethenstraße von Haus No. 11 bis 31 hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einsendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präclusivischen, mit dem 10. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902. Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate (November bis einschl. März) um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Samstag, den 15. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, will Herr Philipp Gottfried Berger von hier seine nachstehend beschriebenen Grundstücke, als:

- 1. Lagerb. No. 6085 Acker „Unter Hollerborn“ 4. Gewann, zwischen G. und W. Kimmel und der Stadtgemeinde Wiesbaden, mit 12 ar 61,25 qm Flächengehalt,
2. Lagerb. No. 6299 Acker „Landgraben“ 3. Gewann, zwischen Wilhelm Kraft und Jacob Stuber, mit 23 ar 98,75 qm Flächengehalt,
3. Lagerb. No. 6384 Acker „Wellrig“ 4. Gewann, zwischen Jacob Klarmann Erben und Wilhelm Kraft, mit 10 ar 72 qm Flächengehalt,
4. Lagerb. No. 3812 Acker „Weidenborn“ 4. Gewann, zwischen Friedrich Hüger und Leonhard Wolkweber, mit 12 ar 52,50 qm Flächengehalt,
5. Lagerb. No. 3385 Acker „Ober Tiefenthal“ 2. Gewann, zwischen einem Weg und Heinrich und Wilhelm Kimmel, mit 13 ar 10,25 qm Flächengehalt,
6. Lagerb. No. 3201 Acker „Vor dem Ochsenstall“ 3. Gewann, zwischen Karl Wilhelm Rothß und Louis Henfer, mit 26 ar 92,50 qm Flächengehalt,
7. Lagerb. No. 3337 Acker „Ober Tiefenthal“ 1. Gewann, zwischen dem Staatsfiskus und Philipp Berger, mit 12 ar 54,75 qm Flächengehalt,
8. Lagerb. No. 3338 Acker „Ober Tiefenthal“ 1. Gewann, zwischen Philipp Berger und Heinrich Seib Erben, mit 22 ar 46,50 qm Flächengehalt,
9. Lagerb. No. 3765 Acker „Am Pflüßweg“ 3. Gewann, zwischen Philipp Henneemann und Friedrich Heinrich Dörr, mit 21 ar 74,50 qm Flächengehalt,
10. Lagerb. No. 3911 Acker „Hammersthal“ 1. Gewann links der Eisenbahn, zwischen Heinrich Karl Burk Wittwe und einem Weg, mit 10 ar 38 qm Flächengehalt,
11. Lagerb. No. 4842 Acker „Melonenberg“ 1. Gewann, zwischen Friedrich Burk und Consorten und Philipp Berger, mit 11 ar 28 qm Flächengehalt,
12. Lagerb. No. 4843 Acker „Melonenberg“ 1. Gewann, zwischen Philipp Berger und Jonas Schmidt, mit 7 ar 58,25 qm Flächengehalt,
13. Lagerb. No. 6178 Acker „Hellerborn“ 2. Gewann, zwischen Karl Wilhelm Wintermeier zu Dogheim und dem Centralstudienfonds, mit 13 ar 35,25 qm Flächengehalt,
14. Lagerb. No. 6329 Acker „Wellrig“ 1. Gewann, zwischen einem Weg und Fr. Heint. Dörr Wittve, mit 8 ar 32,25 qm Flächengehalt,
15. Lagerb. No. 6543 Acker „Schwalbacher Chaussee“ 2. Gewann, zwischen Friedrich Wilhelm Wortmann und Georg Legerich, mit 13 ar 82,50 qm Flächengehalt, hat 2 Bäume, und
16. Lagerb. No. 6950 Acker „Höbern“ 1. Gewann, zwischen Georg Jung und dem Staatsfiskus, mit 11 ar 43,50 qm Flächengehalt, hat 9 Bäume, in dem Rathhause dahier, Zimmer No. 55, freiwillig versteigern lassen.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902. Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Versteigerung von Bauplätzen im Nerothal.

Samstag, den 15. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen die der Stadtgemeinde Wiesbaden gehörigen Bauplätze im Nerothal, nächst der Brunnleite, und zwar 8 ar 80 qm, 7 ar 75,50 qm, 8 ar 73,25 qm, 10 ar 64,75 qm und 13 ar 65,50 qm zuerst im Einzelnen und dann im Ganzen im Rathhause hier auf Zimmer No. 55 öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bemerkte wird, daß Gebote unter 1200 Mk. für eine Aube (= 4800 Mk. für ein ar) nicht angenommen werden. Bedingungen und eine zweifache Zeichnung können bis zum Termin auf Zimmer No. 51 im Rathhause während der Vormittagsdienststunden eingesehen werden.

Wiesbaden, den 27. Januar 1902. Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Montag, den 17. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in dem städtischen Waldbezirk „Oberes Bahndorf“ folgendes Gehölz an Ort und Stelle öffentlich, meistbietend versteigert werden.

- 1. 1 Acker, eich. Schriftholz,
2. 97 „ „ „ „
3. 200 „ „ „ „
4. 1800 buchene Wellen.

Auf Verlangen wird den Steigerern bis zum 1. September 1902 Credit bewilligt. Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr vor dem Restaurationsgebäude auf dem Neroberg. Wiesbaden, den 6. Februar 1902. Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Das am 28. Januar 1902 in dem städtischen Waldbezirk „Seltund“ erzielte Holz wird den Steigern vom 10. d. M. ab zur Abfuhr hiermit überlassen.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902. Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Reg.-Bez. Wiesbaden hat gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze vom 30. Juni 1900, für das Geschäftsjahr 1902 zu seinen Vertrauensärzten die nachgenannten Herren wieder gewählt:

- 1. Dr. med. Brück, wohnhaft zu Wiesbaden, Schützenhofstraße 6,
2. Dr. med. Gleitsmann, Königl. Kreisarzt, wohnhaft daselbst, Rheinstraße 84, und
3. Dr. med. Kornig, Königl. Kreis-Ärztengarzt, wohnhaft daselbst, Launstraße 26.

Wiesbaden, den 14. Januar 1902. Der Schiedsgerichts-Vorsitzende.

(ges.) Dr. v. Harting, Reg.-Rath. Wird veröffentlicht. Wiesbaden, den 8. Februar 1902. Der Magistrat, Abteilung für Versicherungssachen. Mangold.

Verdingung.

Die Ausführung der a. Zimmerarbeiten - Loos I, b. Dachdeckerarbeiten - Loos II, c. Klempnerarbeiten - Loos III für den Neubau der Kurhausgärtnerei im District „Auffm“ soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von 1 Mk. für Loos I und je 25 Pf. für Loos II und III bezogen werden. Auswärtige Submittenten wollen den obigen Betrag beistellbar bei unseren technischen Secretär Andreß, Rathhaus hier, einbringen.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 62 Loos“ versehenen Angebote sind spätestens bis Samstag, den 15. Februar 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt - unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge - in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 4. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Gemmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die Ausführung der Maler- und Vergolderarbeiten für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierelbst soll - in 5 Lose getrennt - im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder beistellbare Einzahlung von 1 Mark (an unseren technischen Secretär Andreß, Rathhaus hier) bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 64“ versehenen Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 18. Februar 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt - unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge - in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 8. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Gemmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Das Oeffnen und Schließen der Gruben auf den Friedhöfen nebst den zugehörigen Nebenarbeiten (Wiederinstandsetzung der Rinnen und Geweige) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder beistellbare Einzahlung von 50 Pf., und zwar bis zum 15. d. M., Vormittags 10 Uhr, bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „Str. N. 100“ versehenen Angebote sind spätestens bis Samstag, den 15. Februar 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 2 Wochen. Wiesbaden, den 6. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau. In Vertr.: Zachermann.

Verkauf.

Die städt. Gebäude Kirchhofstraße No. 6, 8, 10 und 12 (bezeichnet mit a, b, c, d und e im Lageplan) sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung auf Abbruch verkauft werden.

Verkaufunterlagen können Vormittags von 9-12 Uhr im Bureau für Gebäude-Unterhaltung, Friedrichstraße No. 15, Zimmer No. 1, bezogen werden. Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 3“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 17. Februar cr., Vormittags 10 Uhr, einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 31. Januar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Bureau für Gebäudeunterhaltung. Günth.

Verdingung.

Die Lieferung und Aufuhr des Bedarfs an Portland-Cement zu den städtischen Tiefbauten im Rechnungsjahre 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden. Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen oder auch von dort gegen Baarzahlung oder beistellbare Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 25. Februar 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 30. Januar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen. ges. Frensch.

Bekanntmachung.

Der auf dem hiesigen Gaswerk in der Zeit vom 1. April 1902 bis dahin 1903 gemonnene Theer, sowie das concentrirte Ammoniakwasser sollen im Anbirtungsweise veräußert werden.

Die hierauf bezüglichen Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens den 20. Februar d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei der Verwaltung des städtischen Gaswerks, Marktstraße 16, einzureichen. Die Vergebungsbedingungen können hier eingesehen oder auch in Abschrift bezogen werden.

Wiesbaden, den 1. Februar 1902. Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke. In Vertr.: Schwegerl.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvert. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstraße 21.) F 329

- D. „Abessinia“ von Hamburg via Portland und Boston nach Philadelphia, 8. Febr. 9 Uhr Vm. Dover passirt. D. „Adria“ von Newyork nach Ost-Asien, 8. Febr. Mittags Gibraltar pass. D. „Alesia“ von Hamburg nach Antwerpen, 8. Febr. 8 Uhr 45 Min. Nm. Cuxhaven passirt. D. „Artemisia“ von Hamburg nach d. La Plata, 9. Febr. Mittags von Antwerpen. D. „Aragonia“ 6. Febr. 8 Uhr Nachm. von Singapur. S.-D. „Augusta Victoria“ (Orientreise) 9. Febr. 3 Uhr Nm. in Nizza. D. „Bolivia“ von Hamburg nach West-Indien, 9. Febr. Mittags von Antwerpen. D. „Calabria“ 8. Febr. in Colon. S.-D. „Columbia“ von Newyork via Genoa und Neapel nach Alexandria, 9. Febr. 6 Uhr Nachm. von Algier. S.-D. „Fürst Bismarck“ 7. Febr. 7 Uhr Vm. in Newyork. D. „Hellas“ von Dänkeirhen nach d. La Plata, 7. Febr. in Buenos Aires. D. „Hispania“ von Hamburg nach Süd-Amerika, 9. Febr. 1 Uhr Nm. in Antwerpen. D. „Hoerde“ 7. Febr. 6 Uhr Vorm. in Neworleans. D. „Ithaka“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 8. Febr. von Pernambuco. R.-P.-D. „Kiautschou“ von Hamburg n. Ost-Asien, 7. Febr. in Colombo. D. „Nauplia“ 8. Februar in Hamburg. D. „Numidia“ von St. Thomas nach Hamburg, 9. Febr. 11 Uhr Nm. in Havre. D. „Palatia“ von Hamburg über Boulogne sur Mer nach Newyork, 9. Febr. 5 Uhr 10 Min. Nm. Cuxhaven passirt. D. „Parthia“ von Hamburg nach Südbrasilien, 7. Febr. 2 Uhr Nm. in Oporto. D. „Patricia“ 7. Febr. 7 Uhr Vm. in Newyork. D. „Phoenicia“ 8. Febr. 9 Uhr Vm. von Newyork nach Hamburg. D.-Y. „Prinz. Victoria Luise“ (Westindienfahrt) 8. Febr. 1 Uhr Nm. von Newyork. D. „Sootia“ 8. Febr. 5 Uhr Nm. von Newyork via Neapel nach Genoa. D. „Segovia“ von Hamburg n. Ost-Asien, 9. Febr. 1 Uhr Vorm. von Bremerhaven. D. „Sevilla“ 7. Febr. von Montevideo (Heimreise). D. „Suavia“ 10. Febr. in Hamburg. D. „Troja“ v. St. Thomas nach Hamburg, 9. Febr. 4 Uhr Nm. in Bremen.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.) F 330

- Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Aller“ nach Genoa, 8. Febr. 11 Uhr Vm. von Newyork. S.-D. „Travo“ n. Genoa, 10. Febr. 10 Uhr Vm. von Alexandria. S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Newyork, 3. Febr. 1 Uhr Nm. von Gibraltar. D. „Frankfurt“ nach Bremen, 3. Febr. 9 Uhr Vm. Lizard passirt. D. „Darmstadt“ nach Baltimore, 7. Febr. 4 Uhr Nm. in Baltimore. D. „Breslau“ nach Galveston, 9. Febr. 7 Uhr Vorm. in Newyork. D. „Karlsruhe“ nach Baltimore, 10. Febr. 11 Uhr Vm. Lizard pass. D. „Neckar“ nach Newyork, 10. Febr. 1 Uhr Nm. Lizard pass. — Cuba-, Brasil- u. La Plata-Linien: D. „Trier“ nach Antwerpen, Bremen, 8. Febr. in Rotterdam. D. „Cresfeld“ nach Rotterdam, Antw., Bremen, 10. Febr. in Lissabon. D. „Pfalz“ nach Bremen, 9. Febr. in Antwerpen. D. „Heidelberg“ nach Antwerpen, Bremen, 7. Febr. von Buenos Aires. D. „Wittkind“ nach La Plata, 9. Februar von Villagarcia. D. „Roland“ nach Brasilien, 9. Febr. in Antwerpen. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Prinzess Irene“ nach Hamburg, 8. Febr. von Gibraltar. D. „Preussen“ nach Hamburg, 9. Febr. in Singapur. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 9. Febr. in Hiogo. D. „Sachsen“ n. Ost-Asien, 10. Febr. von Shanghai. D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 7. Februar in Colombo. D. „Stuttgart“ nach Ost-Asien, 10. Febr. von Antwerpen. D. „Nürnberg“ nach Havre, Bremerhaven, Hamburg, 9. Febr. in Port Said. D. „Königsberg“ nach Ost-Asien, 6. Febr. in Singapur. D. „Freiburg“ n. Ost-Asien, 8. Febr. von Suaz. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Bremen, 8. Febr. von Genoa. D. „Friedr. der Gr.“ nach Bremen, 8. Febr. in Colombo. D. „Gr. Kurfürst“ nach Bremen, 8. Febr. von Sydney. D. „Bremen“ nach Australien, 9. Febr. in Adelaide. D. „Barbarossa“ nach Australien, 8. Febr. in Aden. D. „Königin Luise“ nach Australien, 10. Febr. von Southampton.